Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 67 (1958)

Heft: 5

Artikel: Die Orientierung der Armee über Kriegsrecht und Genfer Abkommen

Autor: Zeugin, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975287

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

raten wurde, als dritter Kämpfer beidseits der Fronten gekämpft, um den Genfer Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, ja, noch weit darüber hinaus, Menschlichkeit auch dort in hartem Ringen zu erreichen, wo keine internationalen Abmachungen bestanden. Wie schicksalsschwer sich die Genfer Abkommen auswirken können, zeigt eine Gegenüberstellung von zwei Kriegsgefangenenlagern im Nazideutschland, die wir dem erwähnten Buch entnehmen und unsern Lesern auf einigen der folgenden Seiten unterbreiten.

Dr. Junods eindrückliches, lebendiges und den Tatsachen entsprechendes Buch soll vergriffen sein; es verdiente indessen weiteste Verbreitung, ja, es sollte ein eigentliches Volksbuch werden. In keiner Bibliothek, in keiner Schule, in keiner Familie dürfte es fehlen. Es verdiente Auflage nach Auflage. Denn jeder sollte es lesen können, der Knabe würde es ebenso verschlingen wie der reife Mensch. Wie würde wohl nachher eine Umfrage über die Genfer Abkommen ausfallen?

Die Schweiz hat durch Beschluss der Bundesversammlung die Genfer Abkommen ratifiziert und damit die formelle Verpflichtung übernommen, für die Verbreitung des Inhalts dieser Abkommen besorgt zu sein. Ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe, die Verbreitung der Texte innerhalb der Schweizer Armee, fällt dem Eidgenössischen Militärdepartement zu. Wir haben uns deshalb an den Chef der Ausbildung, Oberstkorpskommandant Frick, mit der Bitte um einen Bericht gewandt, was bis dahin in dieser Hinsicht vorgekehrt worden ist. Er hat unserer Bitte in liebenswürdiger Weise Folge gegeben und den ersten Adjunkten der Gruppe für Ausbildung im EMD, Dr. Zeugin, mit dieser Arbeit beauftragt. Auch Oberstdivisionär Karl Brunner, der an den Vorbereitungen für die Verbreitung der Genfer Konventionen massgebend beteiligt ist, hat sich bereit erklärt, unsere Leser von seinem Krankenbett aus, wo er sich von seinem schweren Autounfall erholen musste, über seine Auffassungen und Massnahmen zu informieren. Beide Arbeiten finden sich auf den nachfolgenden Seiten.

Bei der Umfrage haben wir mit Interesse entdecken dürfen, dass nebst den Sanitätsoffizieren, die in der Regel gut informiert waren, einige Kinder aus Klassen des Jugendrotkreuzes am besten über die Genfer Bestimmungen Bescheid wussten. Da war vor allem ein elfjähriger Junge aus dem Berner Progymnasium, dessen präzise Antwort verdient, auf einer der folgenden Seiten festgehalten zu werden. Die Antworten der Kinder sind für uns deshalb so interessant, weil sie beweisen, dass auch Minderjährige die Genfer Konventionen, wenn sie ihnen in einfacher und bildhafter Weise nahegebracht werden, sehr wohl verstehen können, und ein Kind durchaus befähigt ist, sie klar und richtig aus dem Gedächtnis zu holen, wenn es darüber befragt wird. Das bestärkt uns in unserem Bestreben, das Jugendrotkreuz mehr und mehr auszubauen und der Verbreitung der Genfer Konventionen in den Schulen unsere grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Dies war auch das Thema der letzten internationalen Jugendrotkreuztagung auf der Insel Mainau während der Ostertage 1958, an der ausser Angehörigen des schweizerischen Jugendrotkreuzes auch schweizerische Schulinspektoren und Rektoren teilgenommen haben, die nun, als Folge dieser Tagung, vor kurzem zusammengekommen sind, um die Frage «Genfer Konventionen und Schulen» eingehend zu besprechen.

Für die Verbreitung der Genfer Konventionen innerhalb der Zivilbevölkerung ist der Bundesrat bzw. das von ihm zu bezeichnende Departement verantwortlich, wobei die kantonalen Erziehungsdirektionen herangezogen werden können. Das Schweizerische Rote Kreuz wird auch diese Bestrebungen aufmerksam verfolgen und ihnen alle Unterstützung gewähren.

DIE ORIENTIERUNG DER ARMEE ÜBER KRIEGS-RECHT UND GENFER ABKOMMEN

Von Dr. G. Zeugin I. Adjunkt der Gruppe für Ausbildung im Eidg. Militärdepartement

Orientierung als völkerrechtliche Verpflichtung

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer enthalten je einen Artikel über den Vollzug, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere deren Studien in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das

Sanitätspersonal und die Feldprediger deren Grundsätze kennen lernen können. Ferner sollen zivile, militärische, polizeiliche und andere Behörden, die in Kriegszeiten die Verantwortung gegenüber Kriegsgefangenen oder geschützten Zivilpersonen zu tragen haben, den Wortlaut der betreffenden Abkommen besitzen und über deren Bestimmungen besonders unterrichtet sein¹.

Die Orientierungspflicht entspringt der Auffassung, dass die Genfer Abkommen nicht nur eine Angelegenheit der Regierungen und der Heerführer sein dürfen, sondern dass sie Gemeingut der Völker und ihrer bewaffneten Streitkräfte sein müssen. Jeder Soldat und jeder Bürger sollte wissen, welche Rechte und welche Pflichten ihm je nach den Umständen aus den Genfer Abkommen zufallen. Nur die Bekanntgabe der Abkommen und die Orientierung über ihre Grundsätze auf breitester Basis können eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass sie bei bewaffneten Auseinandersetzungen auch weitgehend beachtet und befolgt werden.

Die eidgenössischen Räte haben mit Bundesbeschluss vom 17. März 1950 die vier Genfer Abkommen genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, sie zu ratifizieren².

Damit sind die Genfer Abkommen Bestandteil unserer eidgenössischen Gesetzgebung geworden. Es kommt ihnen die gleiche Rechtskraft zu wie einem Bundesgesetz. Die in den Abkommen enthaltene Orientierungspflicht ist damit eine völkerrechtliche Verpflichtung unseres Landes und eine gesetzliche Pflicht seiner Behörden geworden.

Die Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (LKA) und betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (NA) enthalten keine derart weitgehende Orientierungspflicht wie die Genfer Abkommen. Artikel 1 LKA verlangt von den Vertragsmächten lediglich, dass sie ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben, welche der dem Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Landkriegsordnung, LKO) entsprechen. Auch ohne formelle Verpflichtung erfolgt die Orientierung von Behörden, Volk und Armee über die Haager Abkommen in ähnlicher Weise wie diejenige über die Genfer Abkommen.

Die amtliche Bekanntmachung der Abkommen

Gesetze und Staatsverträge bedürfen zu ihrer Durchführung und Anwendung der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundes-

¹ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (VKA), Art. 47; Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, Art. 84; Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (KGA), Art. 127; Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten (Ziv.) Art. 144.

gesetze und Verordnungen, die alle Behörden des Bundes und der Kantone besitzen, die aber auch Privatpersonen erwerben können, und die vor allem auch auf den öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden können.

Die im ersten Jahrhundert unseres Bundesstaates abgeschlossenen Abkommen finden sich in allen drei Amtssprachen des Bundes in der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848—1947, deren elfter Band die internationalen Abkommen und Staatsverträge über Kriegsrecht, Neutralität und Schutz der Kriegsopfer enthält, soweit sie am 1. Januar 1948 noch in Geltung standen. Hier sind namentlich auch die Haager Abkommen von 1907 (LKA, LKO, NA) im Wortlaut veröffentlicht, aber auch die damals noch geltenden Genfer Abkommen von 1929.

Die neuen Genfer Abkommen von 1949 sind zunächst mit einer erläuternden Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 1949 im Schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht worden³. Nach der Ratifizierung der Abkommen durch den Bundesrat wurden die nun für die Schweiz verbindlich gewordenen Abkommen zusammen mit dem Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom 17. März 1950 in die Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Gesetze aufgenommen⁴. Um die Verbreitung der Genfer Abkommen unter der Bevölkerung zu erleichtern, verkauft die Bundeskanzlei eine separate Textangabe zu reduzierten Preisen. Das Eidgenössische Politische Departement liess die Texte auch allen schweizerischen Universitäten zugehen.

In der Botschaft vom 27. Februar 1951⁵ orientierte der Bundesrat die eidgenössischen Räte eingehend über alle Massnahmen zur Bekanntmachung der neuen Genfer Abkommen und beantwortete damit ein vom Nationalrat am 17. März 1950 angenommenes Postulat. Einleitend betont dabei der Bundesrat:

«Das beste Mittel, um den Abkommen die gebührende Nachachtung zu verschaffen, besteht darin, sie einer möglichst grossen Zahl von Personen bekanntzumachen.»

Presse und Rundspruch haben wesentlich dazu beigetragen, unsere Bevölkerung mit den Grundsätzen der neuen Genfer Abkommen vertraut zu machen, und haben damit die Bestrebungen der Bundesbehörden wirkungsvoll unterstützt.

Die Orientierung der Armee

Von besonderer Bedeutung für die Beachtung und Handhabung der Abkommen ist ihre Verbreitung in der Armee, deren Angehörige ja in erster Linie in die Lage kommen, die mit den Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zu respektieren oder gegebenenfalls den durch die Abkommen gewährten Schutz zu beanspruchen. Dabei schaffen

² Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) 1951, S. 175.

³ Bundesblatt (BBl.) 1949, Band II, S. 1181.

⁴ AS 1951, S. 175.

⁵ BBl 1951, Bd. I, S. 706.

die bald hundert Jahre alte Tradition der Genfer Abkommen (1864), die massgebende Initiative des Genfers Henri Dunant, die grundsätzliche Neutralität der Eidgenossenschaft, die gute Orientierung der Bevölkerung durch Presse und Rundspruch und die Volksverbundenheit unserer Milizarmee sehr günstige Voraussetzungen, auf denen die militärische Orientierung aufbauen kann. Wertvolle Anknüpfungspunkte bieten ferner der militärische Identitätsdienst, der jedem Angehörigen der Armee eine Identitätskarte und eine Erkennungsmarke abgibt⁶, sowie die Führung der Rotkreuzschutzzeichen durch Sanitätsdienststellen und Sanitätsfahrzeuge während Manöverübungen der Heereseinheiten 7. Beides sind konkrete Massnahmen auf Grund der Genfer Abkommen, die schon im Frieden jeden Wehrmann die Realität der Genfer Abkommen erleben lassen, so dass die Orientierung über Pflichten und Rechte aus den Abkommen mit Vorteil von diesen konkreten Massnahmen ausgehen kann. Dabei ist freilich zu beachten, dass diese Orientierung nicht für alle Angehörigen der Armee in gleicher Weise erfolgen kann. Der einfache Soldat braucht nicht die gleiche Kenntnis der Abkommen wie der Kommandant einer Heereseinheit. Die für den Füsilier genügende allgemeine Orientierung genügt nicht für den besonderen Schutz beanspruchenden Sanitätssoldaten oder für die Angehörigen der territorialdienstlichen Organisationen, die Kriegsgefangene zu bewachen und zu betreuen haben. Man muss daher unterscheiden zwischen einer allgemeinen Grundorientierung, die jeder Wehrmann erhalten sollte, und einer Spezialorientierung für Armeepersonen und Truppen mit besonderen Aufgaben.

Solche Spezialorientierungen sind insbesondere nötig für die Kommandanten der Heereseinheiten und Truppenkörper, für Offiziere des Generalstabes und der Militärjustiz, für Feldprediger, Angehörige der Sanitätstruppen, der Rotkreuzformationen, der militärischen Polizeiformationen und der territorialdienstlichen Organisationen. Neben diesen Truppen können aber im Neutralitätsdienst wie im Kriegsdienst auch andere Truppen mit besonderen Aufgaben betreut werden, die dann ebenfalls eine besondere Orientierung dieser Truppen verlangen. Die Orientierung der Armee wird erschwert durch die Beschränkung der ordentlichen Instruktionsdienste auf Auszug und Landwehr, während gerade Landsturmformationen des Sanitätsdienstes und des Territorialdienstes vielfach für Aufgaben bestimmt sind, die eine besondere Orientierung nötig machen. Man wird diese Truppen, die keinen ordentlichen Instruktionsdienst mehr leisten, erst im Falle aktiven Dienstes über die ihnen aus den Genfer Abkommen erwachsenden Pflichten und Rechte orientieren können.

⁶ Verfügung EMD vom 5. 3. 53 / 19. 1. 55 / 12. 10. 56 / 23. 9. 57, SMA 278, MA 55/14, 56/98 und 57/155.

Grundlage jeder Orientierung der Armee ist die 1951 als Armee-Reglement Nr. 51.7 (alte Nr. A 11) herausgegebene Sammlung der «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität». Sie enthält den amtlichen Wortlaut der Haager Abkommen des Jahres 1907, die auf die schweizerische Armee anwendbar sind (LKA, LKO, NA), das Protokoll von 1925 über erstickende Gase und bakteriologischen Krieg, und drei Genfer Abkommen von 1949 (VKA, KGA, Ziv.). Das sogenannte See-Abkommen wurde nicht berücksichtigt, weil ohne praktische Bedeutung für unsere Landarmee. Die Sammlung wird durch allgemeine Erläuterungen eingeleitet und durch die 1950 revidierten Strafbestimmungen des Militärstrafrechts über die Verletzung des Völkerrechts im Kriege ergänzt. Ein eingehendes Sachregister erläutert den Gebrauch der Sammlung, die an alle Stäbe der Armee abgegeben wird. Die Sammlung verzichtet dagegen auf eine Kommentierung der Abkommen und auf Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen und verweist die Truppenkommandanten im Zweifelsfalle auf die Fühlungnahme mit Juristen.

Was jeder Soldat im Sinne der Grundorientierung über die Haager und Genfer Abkommen wissen muss, ist in vereinfachter, zweckmässiger Form als «Orientierung über die Genfer Abkommen» im Anhang I des Dienstreglements 1954 (Nr. 51.2) zusammengefasst und hat damit weiteste Verbreitung in der Armee gefunden. Die Zusammenfassung enthält vor allem die wichtigsten Bestimmungen des VKA und des KGA.

Eine weitere Orientierung über «Das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen» mit Text-Auszügen aus dem VKA ist als Anhang dem Armee-Reglement Nr. 59.1 (alte Nr. A 103) «Erste Hilfe und Gesunderhaltung der Truppe», Ausgabe 1951, beigegeben und befindet sich somit in den Händen jedes Soldaten.

Schliesslich enthält das 1958 erschienene Soldatenbuch auf S. 151 einen knappen Hinweis auf die Gesetze und Gebräuche des Krieges mit der prägnanten Formulierung:

«Das ist dein Kriegsgesetz: Unerbittlich im Kampf,

ritterlich gegenüber dem wehrlosen Gegner.»

So mächtig das gedruckte Wort auch sein kann, bedarf es doch der mündlichen Ergänzung, um die notwendige Orientierung unserer Armee über die internationalen Abkommen sicherzustellen.

Die spezielle Orientierung der Sanitätstruppen, der Feldprediger usw. gehört schon längst in das Unterrichtsprogramm der entsprechenden Schulen und Kurse, wogegen sich die allgemeine Grundorientierung bisher auf die Unteroffiziersschüler aller Truppengattungen beschränkte. Sie soll nun aber von diesem Jahr an auf breitester Basis erfolgen durch die Anordnung des Eidgenössischen Militärdepartements:

«Die Truppe ist in allen Diensten über das Kriegsrecht und über Sinn und Zweck der Gen-

 $^{^7}$ Weisungen für die Ausbildung, Ziffer $233^{\rm bis}$ (Nachtrag WA im AWO gültig ab 1. 1. 1958).

fer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer zu orientieren»⁸.

Für die Erteilung dieses Unterrichtes in Rekruten- und Kaderschulen kommen vor allem Instruktionsoffiziere in Betracht, die an der Militärwissenschaftlichen Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule entsprechende Vorlesungen von berufener Seite gehört haben. In den Wiederholungs- und Ergänzungskursen sind für diesen Unterricht zunächst juristisch gebildete Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten einzusetzen, bis geeignete Fachreferenten zur Verfügung stehen, deren Ausbildung geplant ist. In den Zentralschulen II und III sind für die angehenden Bataillons- und Regimentskommandanten besondere Vorträge über Kriegsrecht vorgesehen.

Wenn heute die Orientierung unserer Armee über die internationalen Abkommen noch nicht im erforderlichen Ausmasse vorhanden ist, so sind doch die Voraussetzungen geschaffen, die auf ein baldiges Erreichen des Zieles hoffen lassen. Wesentlich ist die Erkenntnis, dass es sich bei der Orientierung über die Gesetze und Gebräuche des Krieges nicht nur um einen zusätzlichen Ausbildungsstoff handelt und um Rechtsprobleme, sondern vor allem um ein Erziehungsproblem.

Wenn uns die Ereignisse einen Krieg aufzwingen, so müssen wir ihn unerbittlich führen, aber wir wollen ihn auch ritterlich führen. Die Schweizer Armee soll und will den Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes so führen, dass sie sich ihrer Kampfführung nicht zu schämen braucht.

SOLDATENPFLICHT UND VÖLKERRECHT

Von Oberstdivisionär Karl Brunner Kommandant der 3. Division, Zürich

Die schweizerische Eidgenossenschaft, deren Aussenpolitik durch die Maximen bestimmt ist, keinen andern Staat anzugreifen und im Falle von Konflikten anderer Nationen neutral zu bleiben, hat alle wesentlichen internationalen Konventionen des Kriegsrechts unterzeichnet.

Ich erwähne vor allem das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, das Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und die drei Genfer Abkommen vom 12. August 1949, welche die Rechtsstellung der Verwundeten und Kranken, der Kriegsgefangenen und bis zu einem gewissen Umfang jene der Zivilpersonen im Krieg umschreiben.

Es genügt nicht, dass ein Staat als Subjekt des Völkerrechts internationale Verpflichtungen übernimmt; denn die Realisierung solcher Abkommen hängt in hohem Masse davon ab, ob die Staatsbürger, im besonderen die Angehörigen der Armee, die in diesen Abkommen festgesetzten Pflichten kennen und einhalten.

Völkerrecht ist Vertragsrecht. Es bringt Rechte und Pflichten für die unterzeichnenden Staaten. Das internationale Abkommen schafft jedoch intern auch Staatsrecht. So wird, einfach ausgedrückt, der internationale Vertrag staatsintern zum Gesetz. Eine Reihe von völkerrechtlichen Pflichten sind innerstaatlich durch strafrechtliche Normen sanktioniert. Ich erwähne, dass das Schweizerische Militärstrafgesetzbuch in den Art. 108—114 eine Reihe von Strafbestimmungen aufstellt gegen jene Militärpersonen, die etwa durch Handlungen gegenüber Verwundeten oder kriegsgefangenen Gegnern die Genfer Konventionen verletzen.

Damit übernehmen die Regierung und die Armeeleitung eines Staates, welcher Kriegskonventionen unterzeichnet hat, die Verpflichtung, die Angehörigen der Armee und die Zivilbevölkerung zu orientieren über die Normen, die für den Krieg aufgestellt worden sind. Dazu bedürfte es an sich nicht ausdrücklicher Bestimmungen in den diesbezüglichen Kriegskonventionen. Es ist denn auch so, dass die zu Anfang unseres Jahrhunderts geschaffenen Konventionen keine Bestimmungen enthalten, nach denen die Regierungen die Truppen zu orientieren hätten. Anscheinend erschien dies damals selbstverständlich, und es wurde als nicht nötig betrachtet, diese Orientierungspflicht noch eigens zu erwähnen.

Die Erfahrungen im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in denen eine Reihe von schweren Völkerrechtsverletzungen — von beiden Seiten der Kriegführenden — begangen worden waren, liessen es als angezeigt erscheinen, dass für die Zukunft die Orientierungspflicht der Regierungen umschrieben werde. So lauten Art. 47 des Verwundeten-Abkom-

⁸ Wa Ziffer 8bis (Nachtrag im AWO gültig ab 1. 1. 58).